

Datenschutzbestimmungen

Racing Team Günzburg



Im Zusammenhang mit der Erfüllung Ihrer Aufgaben erheben, verarbeiten und nutzen Sie personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Personenbezogene Daten sind alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Personenbezogene Daten dürfen nach den Vorschriften des BDSG nur erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt oder übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der Zwecke erforderlich ist. In jeder Phase der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung sind die personenbezogenen Daten vor unbefugtem Zugriff und unbefugter Kenntnisnahme sowie vor Verlust und Zerstörung zu schützen. Eine Übermittlung an Stellen außerhalb von den Racing Team Günzburg ist nur zulässig, soweit dies zur Erledigung der Aufgaben erforderlich ist bzw. eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis besteht. Auch innerhalb der Racing Team Günzburg ist eine Offenbarung gegenüber Mitgliedern nur zulässig, wenn die Kenntnis der Daten für deren Aufgabenerledigung erforderlich ist.

Eine Verletzung dieser Schutzpflichten kann Bußgeldforderungen und, soweit dem Betroffenen dadurch ein Schaden entstanden ist, auch Schadensersatzforderungen gegen den Racing Team Günzburg auch Regressforderungen gegen Sie auslösen. Personenbezogene Daten dürfen deshalb nur im Rahmen der Tätigkeit und nur zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen oder Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck erhoben, verarbeitet, bekannt geben, zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise genutzt werden.

Geschützt sind nach dieser Vorschrift alle personenbezogenen Daten, die unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet, genutzt oder dafür erhoben werden oder aus diesen Datenverarbeitungsanlagen stammen. Geschützt sind aber auch diejenigen personenbezogenen Daten, die in nicht automatisierten Dateien verarbeitet werden, z.B. in herkömmlichen Karteien, Akten oder Aktensammlungen, wenn sie nach bestimmten Merkmalen zugänglich sind und ausgewertet werden können.

Sie sind an Ihrem Bereich dafür verantwortlich, dass die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und aller sonstigen für Ihren Aufgabenbereich geltenden Datenschutzregelungen beachtet werden.

Sie werden hiermit gem. § 5 Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet, personenbezogene Daten jeder Art nur zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder auf sonstige Weise zu nutzen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft, oder der Tätigkeit bei den Racing Team Günzburg bestehen. Verletzungen des Datengeheimnisses können sowohl Schadensersatz als auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Meine Verpflichtung auf das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz habe ich zur Kenntnis genommen.

Das Datenschutzrecht, ausgestaltet im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), schützt das Grundrecht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung und regelt die Zulässigkeit der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von personenbezogenen Daten. Ein prägender Grundsatz des Datenschutzrechts ist, dass personenbezogene Daten nur erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt werden dürfen, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder vorschreibt, oder der Betroffene eingewilligt hat (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt). Bestimmte Verstöße gegen das Datengeheimnis können sowohl eine mit Bußgeld bedrohte Ordnungswidrigkeit als auch eine Straftat darstellen und nach arbeitsrechtlichen Vorschriften auch eine Schadensersatzpflicht des Arbeitnehmers begründen. Die Beachtung des Datenschutzes gehört deshalb zu den Vertragspflichten eines jeden Mitarbeiters in unserem Unternehmen. Bei Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte an Ihren Vorgesetzten oder an den internen Datenschutzbeauftragten. Der Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen aus dem Bundesdatenschutzgesetz ist nachfolgend wiedergegeben.

§ 5 Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 7 Schadensersatz

Fügt eine verantwortliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie oder ihr Träger dem Betroffenen zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit die verantwortliche Stelle, die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat.

§ 43 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4d Abs. 1, auch in Verbindung mit § 4e Satz 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 4f Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3 und 6, einen Beauftragten für den Datenschutz nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestellt,
- 2a. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 3 nicht gewährleistet, dass die Datenübermittlung festgestellt und überprüft werden kann,
- 2b. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 einen Auftrag nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erteilt oder entgegen § 11 Absatz 2 Satz 4 sich nicht vor Beginn der Datenverarbeitung von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugt,
3. entgegen § 28 Abs. 4 Satz 2 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht sicherstellt, dass der Betroffene Kenntnis erhalten kann,
- 3a. entgegen § 28 Absatz 4 Satz 4 eine strengere Form verlangt,
4. entgegen § 28 Abs. 5 Satz 2 personenbezogene Daten übermittelt oder nutzt,
5. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 oder 4 die dort bezeichneten Gründe oder die Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung nicht aufzeichnet,
6. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 1 personenbezogene Daten in elektronische oder gedruckte Adress-, Rufnummern-, Branchen- oder vergleichbare Verzeichnisse aufnimmt,
7. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 2 die Übernahme von Kennzeichnungen nicht sicherstellt,
8. entgegen § 33 Abs. 1 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig benachrichtigt,
- 8a. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, entgegen § 34 Absatz 1a, entgegen § 34 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder entgegen § 34 Absatz 2 Satz 5, Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 34 Absatz 1a Daten nicht speichert,
- 8b. entgegen § 34 Abs. 2 Satz 3 Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
- 8c. entgegen § 34 Abs. 2 Satz 4 den Betroffenen nicht oder nicht rechtzeitig an die andere Stelle verweist,
9. entgegen § 35 Abs. 6 Satz 3 Daten ohne Gegendarstellung übermittelt,
10. entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Maßnahme nicht duldet oder
11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
 2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
 3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
 4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
 5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt,
 - 5a. entgegen § 28 Absatz 3b den Abschluss eines Vertrages von der Einwilligung des Betroffenen abhängig macht,
 - 5b. entgegen § 28 Absatz 4 Satz 1 Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet oder nutzt,
 6. entgegen § 30 Absatz 1 Satz 2, § 30a Absatz 3 Satz 3 oder § 40 Absatz 2 Satz 3 ein dort genanntes Merkmal mit einer Einzelangabe zusammenführt oder
 7. entgegen § 42a Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

§ 44 Strafvorschriften

- (1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit